

## Rechtsrahmen der grenzüberschreitenden Kooperation von Kammern

Thomas Ernst

### Thesen des Vortrags

- Es besteht zunehmender Bedarf für eine auch länderübergreifende Kooperation der Industrie- und Handelskammern.
- Die Regelung in § 1 Abs. 4a IHK-Gesetz hat sich als unzureichend erwiesen.
- Der neue gefasste Artikel 84 GG eröffnet die Möglichkeit einer bundesrechtlichen Regelung.
- Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durch das 4. VwVfÄndG bietet die Gelegenheit, auch Regelungen über die Kooperation von Industrie- und Handelskammern zu treffen.
- Der neue § 10 IHK-Gesetz wird die Kooperation von Industrie- und Handelskammern auf eine neue Grundlage stellen.
- Verfahrensrechtliche Regelungen im IHK-Gesetz hinsichtlich der Aufgabenübertragung und der Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse gewährleisten die Rechte der Vollversammlung und der Aufsichtsbehörden.